

A m t s = B l a t t.

No. 18.

Marienwerder, den 1sten Mai

1844.

Das 8. und 9. Stück der Gesesammlung enthält unter:

- No. 2430. Die Allerhöchste Kabinettsbordre vom 5ten Februar 1844, betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorate ausgestellten Reverse;
- No. 2431. die Allerhöchste Kabinettsbordre vom 1. März 1844, über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen;
- No. 2432. die Verordnung, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen, vom 22. März 1844;
- No. 2433. die Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekewesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Ämtern Burbach und Neuenkirchen und den Graffschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesessammlung Seite 47.) bezeichneten Realberechtigten, vom 22. März 1844;
- No. 2434. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, vom 29sten März 1844;
- No. 2435. das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844;
- No. 2436. die Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, vom 29. März 1844;
- No. 2437. die Allerhöchste Kabinettsbordre vom 9. April 1844, mit welcher der Haupt-Finanz-Stat für das Jahr 1844 publicirt wird.

betr. die
Koh- und
Bumkrant-
heit der
Pferde.

1. Wir haben eine Revision unserer Verordnung vom 25ten Januar 1815 (Amtsblatt des Jahres 1815 S. 69.), die Koh- und Bumkrantheit der Pferde betreffend, veranlaßt, und bringen die darnach nunmehr zur Anwendung kommenden Bestimmungen, nachdem sie nach dem gegenwärtigen Stande der polizeilichen Vorschriften ergänzt, so wie nach den bisher gemachten Erfahrungen, berichtigt und vervollständigt worden, hiermit in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsbordre vom 8ten August 1835, zur öffentlichen Kenntniß. Es haben die Polizeibehörden darauf zu halten, daß die nachstehenden Bestimmungen genau befolgt werden:

Abgegeben in Marienwerder den 2. Mai 1844.

1. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Kutscher, Knechte oder Pferdewärter mit den Zeichen der Koh- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Koh oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.
2. Jeder Eigenthümer eines der Kohkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich des Gebrauches des Pferdes zu Reisen, alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden, gänzlich zu enthalten.
3. Die Polizeibehörde hat dann, so wie in jedem andern Falle, wo sie von einem des Kohes oder Wurms verdächtigen Pferde, in ihrem Polizeibezirk, Nachricht erhält, ohne Verzug die Untersuchung des Pferdes durch einen approbirten Thierarzt zu veranlassen.
4. Findet sich das verdächtige Pferd mit der Koh- oder Wurmkrankheit behaftet, so ist es unverzüglich zu tödten. Das Kadaver kann abgeledert werden, es ist jedoch dabei vorsichtig zu verfahren, das Fell ist mit Kalkmilch (aus 1 Theil gelöschtem Kalk und 4 Theilen Wasser bestehend) zu befeuchten und sogleich in die Gerberei abzuliefern. Das abgelederte Kadaver wird 6 Fuß tief vergraben.

Die Reinigung des Stalles, worin das Pferd gestanden, und der darin befindlichen Geräthe, wird unter Aufsicht eines Polizeibeamten, sogleich, auf nachstehend angegebene Weise, vorgenommen:

a. Die Excremente des getödteten Thieres sind sorgfältig fortzuschaffen, tief zu vergraben oder mit dem Stroh zu verbrennen; die Stellen, welche durch Blut oder Sauche verunreinigt worden, müssen mit scharfer Lauge übergossen werden, bevor zur weiteren Reinigung des Stalles geschritten wird. Ist der Stall massiv erbaut, der Fußboden und der Puz der Wände schadhaft, so ist es am besten, wenn der erstere neu gebielt und der letztere erneuert wird. Ist der Puz der Wände unbeschädigt, so reicht es hin, dieselben mit Kalk zu übertünchen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Wände des Stalles von Holz sind. Bleibt der alte Fußboden, so wird derselbe mit heißem Wasser und Lauge geschauert und dann mit Kalk bestrichen. Die Ständer und Pfeiler werden, wenn sie von Holz sind, behobelt und dann mit Kalk bestrichen; die massiven Pfeiler geweißt oder, wo es nöthig ist, mit frischem Puz versehen. Alles Eisenzeug wird durch Ausglühen gereinigt. Der Stall bleibt nach der Reinigung noch 14 Tage unbenutzt und dem Luftzuge ausgesetzt oder wird, ehe er mit Pferden besetzt wird, mit Chlor ausgeräuchert, wozu sich die Anleitung S. 11. 7. der Anweisung zum

Desinfektions-Verfahren vom 8ten August 1835 (Gesetzsammlung pro 1835 Beilage A. S. 269.) findet.

- b. Alle mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Utensilien werden, wenn sie wenig Werth haben, vernichtet. Will man sie erhalten, so müssen sie mit einer Mischung aus $\frac{1}{2}$ Pfd. Chlor-Kalk auf 1 Eimer Wasser abgewaschen, dies mehrere Male wiederholt und das Lederzeug dann mit Del oder Fett tüchtig eingeschmiert werden.
 - c. Auch die Kleidungsstücke Derjenigen, welche roßkranke Pferde gepflegt oder mit ihnen sonst in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig gewaschen werden und längere Zeit der Luft ausgesetzt bleiben, bevor sie gebraucht werden.
5. Die mit dem getödteten Pferde zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen und beobachtet werden.
 6. Erhebt der Eigenthümer des, von einem approbirten Thierarzte für roßkrank erklärten Pferdes, gegen das Urtheil dieses Sachverständigen Widerspruch, so steht es ihm zwar frei, auf die Untersuchung des Pferdes durch einen Kreissthierarzt oder den Physikus des Kreises, anzutragen, er bleibt jedoch für den Schaden, welcher durch die weitere Verbreitung der Krankheit, von dem kranken Thiere aus, entstehen könnte, verhaftet und hat die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
- Erklären die zur Superrevision hinzugezogenen Sachverständigen das Pferd von der Roßkrankheit befallen, so ist dasselbe sofort zu tödten.
7. Jedes Pferd, welches an Druse (Kropf), Strengel, leidet, ist bei einer längeren Dauer dieser Uebel, von den anderen Pferden zu trennen. Sind dagegen diese Uebel in die sogenannte Steindruse (Steinkropf, veraltete, verdächtige Druse), welche so leicht in den Roß übergeht, übergegangen, so muß das kranke Pferd mit den zu seiner Fütterung und Wartung nöthigen Geräthschaften in einem besonderen Stall abgesperrt werden, einen besondern Wärter erhalten und hier so lange verbleiben, bis es von einem approbirten Thierarzt als gesund anerkannt worden ist, worauf dann die mit dem Pferde in Berührung gekommenen Geräthe u. s. w. mit Lauge und heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind.
 8. Da die Roßkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten und öftere Revisionen ihrer Ställe durch approbirte Thierärzte vornehmen zu lassen.
 9. Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen Fuhrleute zu unterwerfen, welche des geringen Preises wegen, kranke und noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, um sie, in den Städten, zum Transport des Mehles, Sandes, Lehmes, Schuttes u. s. w. zu gebrauchen.

10. Um die Verbreitung der Rogzkrankheit durch Krippen, Kaufen, Eimer und dergl. in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügeren u. s. w. zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rogzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen.
11. Desgleichen sind sämmtliche Gastwirthe und Krüger verpflichtet, in den Gastställen, Krippen, Kaufen, Stalleimer, so wie überhaupt alles Geräth und Holzwerk in den Ställen, welches mit verdächtigen Pferden in Berührung kommen und von Krankheitsstoff leicht beschmutzt werden kann, wöchentlich einmal mit scharfer Lauge reinigen zu lassen; eine Maaßregel, die um so dringender ist, als bekanntlich gerade durch die Gastställe ansteckende Krankheiten aller Art unter den Pferden am häufigsten verbreitet werden.
12. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden die zum Verkauf angekommenen Pferde durch die Polizeibeamten sorgfältig beobachten zu lassen.

Die des Roges oder Wurmes verdächtigen Pferde sind einem approbirten Thierarzte vorzustellen und, wenn dieser findet, daß sie wirklich am Roge leiden, sofort zu tödten. Mit der Separation der des Roges oder der Wurmkrankheit verdächtigen Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, der Wagen und Geschirre, ist, wie oben sub 4. angegeben, zu verfahren.

13. Wer diesen Anordnungen (1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11.) zuwider handelt, verfällt, selbst wenn auch durch deren Nichtbefolgung keine weitere Verbreitung der Rog- oder Wurmkrankheit veranlaßt wird, dennoch in eine Strafe von 1 — 10 Rthlr., vorbehaltlich des Regresses der durch Verbreitung der Krankheit etwa Beschädigten und kommen, wenn die Verbreitung wirklich erwiesen ist, die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 777., §. 1506. und 1507. zur Anwendung.
14. Wer an der Rog- oder Wurmkrankheit leidende Pferde verkauft, verschenkt, vertauscht, oder auf einen Markt zum Verkauf ausstellt, soll, wenn auch die Krankheit dadurch nicht verbreitet worden, in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen werden.
15. In eine Strafe von 5 Rthlr. verfällt Derjenige, welcher ein an veralteter Druse (Steindruse, Steinkropf, verdächtige Druse) leidendes Pferd verkauft, vertauscht, verschenkt, oder auf einem Markt zum Verkauf ausstellt.

Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rog- und der Wurmkrankheit entschuldigen möge, wird, obwoh. schon dem Regulative über die Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8ten August 1835 (Gesetzsammlung 1835. S. 268.) eine ausführliche Belehrung über

die Roß- und Wurmkrankheit beigefügt ist, die nachstehende Beschreibung der genannten Krankheiten noch bekannt gemacht.

Der Roß oder die Roßkrankheit ist eine eigenthümliche, ansteckende Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, welche mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und, so wie diese, unheilbar ist.

Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit und wiederholte starke Erkältungen, nachdem die Pferde stark erhitzt waren, besonders während dieselben an der Druze (Kropf) leiden, können Ursache des Ausbruches der Krankheit werden, auch scheint das hohe Alter der Pferde vorzugsweise für diese Krankheit zu disponiren.

Die Kennzeichen der Roßkrankheit sind folgende:

1. Aus einem Nasenloche, selten aus beiden, fließt eine grau-weiße, gelbgrünliche, nicht selten mit Blutstreifen gemischte Sauche, welche das Nasenloch verklebt und um dasselbe eine Kruste bildet.
2. Die Schleimhaut in dem Nasenloche der leidenden Seite ist dunkeler geröthet als in dem anderen, aufgelockert und auf dieser finden sich entweder rothe Flecke oder gelbliche Knötchen oder Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, oder anstatt dieser Bläschen die aus diesen entstandenen Geschwüre, welche bei längerer Dauer nicht selten die Scheidewand und selbst die Knochen der Nase anfressen.
3. Im Kehlgange findet man bei rothigen Pferden an der Seite, an welcher die Sauche aus dem Nasenloche fließt, eine oder mehrere harte ungeschmerzhafteste, meistens am Kieferknochen festsetzende Drüsenknotten von länglich runder Form und von der Größe einer Haselnuß bis zu der eines Hühnereies. Das Auge dieser Seite thränt.
4. Während dieser Zufälle besteht in den meisten Fällen Munterkeit und Appetit, die Verdauung ist regelmäßig, das glatte Haar bleibt auch einige Zeit hindurch, 3—6 Wochen, zuweilen ein halbes Jahr und länger, wie im gesunden Zustande. Zuletzt aber tritt Fieber ein, die Thiere magern in kurzer Zeit ab, kommen von Kräften und sterben. Vor dem Tode kommt nicht selten noch der Wurm hinzu. Auch verbindet sich mit dem Roß eine Entzündung der Lungen und dann verläuft er nicht so langsam und endet schnell mit dem Tode des Thieres.

Die Erscheinungen der Wurmkrankheit sind folgende:

Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, am Bug, am Schlauch, Euter, an den Hinterschchenkeln, Knotten und Beulen, über welche man die Haut hin und her schieben kann, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß. Fast immer erscheinen sie in Reihen und bilden

so Stränge. Sie sind bald mehr, bald weniger verbreitet, zeigen sich beim Druck nur wenig empfindlich und nicht heiß. Bald früher, bald später werden die Beulen weich, brechen auf und es entstehen nun Geschwüre, aus welchen eine klebrige, weiße, eiterähnliche Sauche austriekert. Das Fieber findet sich bei der Wurmkrankheit erst nach langer Dauer der Krankheit ein und die Thiere sterben, höchst abgemagert, an Erschöpfung der Kräfte.

Die langsam verlaufende Form des Roges wird leicht mit der veralteten sogenannten verdächtigen Druse, Steindruse, Steinkropf, verwechselt, welche nicht selten in Rog übergeht, so wie überhaupt jedem, ohne Ansteckung entwickelten Rog jederzeit Druse (Kropf) und Strengel vorhergehen. Zuweilen geht eine solche veraltete Druse in Genesung über, in den meisten Fällen entwickeln sich jedoch die schon beschriebenen Roggeschwüre auf der Nasenschleimhaut und der Uebergang in Rog ist geschehen. Die Abwesenheit dieser Geschwüre auf der Nasenschleimhaut ist daher auch das einzige, jedoch keinesweges ganz sichere Unterscheidungsmerkmal der veralteten Druse von Roge, da die Geschwüre oft so hoch in der Nasenscheidewand sitzen, daß sie da im Leben nicht entdeckt werden können. Es ist daher auch kein Sachverständiger im Stande, bei der veralteten Druse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem sich der ansteckende Stoff entwickelt, welcher auf gesunde Pferde übertragen, den Rog oder die Wurmkrankheit hervorbringt. Es geht hieraus hervor, daß es nothwendig ist, die an veralteter Druse leidenden Pferde auf das sorgfältigste von den gesunden Pferden zu trennen.

Von wirklicher Heilung des Roges der Pferde hat man wenige und sehr zweifelhafte Beweise. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostspieligen Kurversuche zu unterlassen und ein, durch das gleichzeitige Vorhandensein der oben angegebenen Zeichen als rosig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit der Druse (Kropf) befallene Pferd von den gesunden Pferden zu trennen.

Der Ansteckungsstoff der Rog- und Wurmkrankheit haftet beim Rog hauptsächlich an der aus der Nase fließenden Sauche, beim Wurm an der in den Beulen und Geschwüren enthaltenen Materie. Die Ansteckung erfolgt am häufigsten dadurch, daß die Sauche in die Nase der gesunden Pferde gelangt, oder von denselben aufgeleckt wird (was die Pferde sehr gern thun), und daß die Haut gesunder Pferde mit der Materie aus den Wurmbeulen beschmückt wird. Rogjauche, welche auf die Haut eines gesunden Pferdes gelangt, kann bei denselben die Wurmkrankheit hervorbringen und andererseits ein gesundes Pferd an Rog erkranken, wenn die Sauche aus den Wurmbeulen in seine Nase gelangt.

Auch auf den Menschen wird das Roggift übertragen, besonders wenn es mit munden Stellen oder mit den Lippen, den Augen, der innern Nasenhaut in Berührung kommt.

In einzelnen Fällen scheint auch die sehr stinkende, ausgeathmete Luft roßkranker Pferde, in Ställen, die selten gelüftet werden, den Menschen schädlich geworden zu sein und überträgt sich die Krankheit am leichtesten in der schnell verlaufenen Form der Krankheit.

Die Folgen einer Uebertragung des Roßgiftes auf den Menschen äußern sich schon in der ersten Woche.

An der infizirten Stelle entsteht eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe, geringer Wärme aber starker Geschwulst verbunden ist. Die wunde Stelle heilt bald, aber die Geschwulst bleibt und nach 3, 8, oft erst binnen 14 Tagen entsteht Fieber mit herumziehenden Schmerzen im Rücken und in den Gliedern. In der dritten Woche finden sich, unter Irereden plötzlich Geschwulste und Knoten von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß am Kopf, am Halse, an den Extremitäten. Die Gefahr nimmt zu und, bei steigendem Fieber und Irereden, erfolgt, unter kalten Schweißen, Zittern und Zuckungen, der Tod.

Bei dieser Gefahr der Ansteckung müssen daher zu der Wartung von Pferden, welche an veralteter, bössartiger Druse leiden, nur gesunde, kräftige Personen gewählt werden, welche weder an den Händen, noch im Gesicht Risse, Wunden oder Geschwüre haben. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluß der kranken Pferde oder der Tauche aus den Wurmgeschwüren möglichst zu vermeiden und ihre Hände, vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte bei den kranken Thieren, mit Del oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seife und Wasser wieder zu reinigen.

Ist bei einer solchen Gelegenheit einem Menschen Roß- oder Wurmgift in die angeführten Körperteile oder in einer wunden Hautstelle gekommen, so muß dieselbe sogleich mit Seifenwasser abgewaschen werden, und, wenn nicht die Nasenhöhle, die Lippen, oder das Auge betroffen werden, die Stelle öfters mit Lauge gewaschen werden, bis sie sich entzündet, die nun folgende Eiterung läßt man ungestört verlaufen.

Zeigt sich nach geschehener Einwirkung des Roß- oder Wurmgiftes die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der beschriebenen Entzündungsgeschwulst, so äht man den Mittelpunkt mit Höllenstein, macht fleißig Bähungen an den Händen mit Lauge, sucht durch allgemeine warme Bäder und Gaben von Fliederthee die Nerven und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich, ohne Zeitverlust, an einen Arzt.

Erkrankt ein Mensch in Folge der Ansteckung von roß- oder wurmkranken Thieren, so muß davon der Polizeibehörde sogleich Anzeige gemacht werden. Aerzte und Wundärzte sind zu einer solchen Anzeige, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., verpflichtet. Es ist die nöthige Vorsicht während der Dauer der Krankheit zu beobachten und alles, was zum Verbinden und Reinigen des Kranken gebraucht

worden, muß vernichtet und die Kleidungsstücke, Wäsche und Bettutensilien müssen sorgfältig gereinigt werden.

Marienwerder, den 12. März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Den thätigen Bemühungen des Herrn Landraths Lauterbach in Strassburg ist es gelungen, bereits in 51 Schulen des Strassburger Kreises den Unterricht in den Handarbeiten (Industrie-Unterricht) einzuführen. In den Schulen der vier Städte des Kreises, ferner in 10 Schulen des Rentamts-Bezirks Gollub, in 8 Schulen des Rentamts-Bezirks Lautenburg, in 16 Schulen des Domainen-Amts-Bezirks Strassburg und in 13 Schulen des adlichen Kreis-Antheils sind in dem zweiten Halbjahr 1843 folgende Gegenstände bei dem Unterrichte angefertigt worden: 26 Kleider, 8 Hemden, 1345 Paar neue und 470 Paar angestricke Strümpfe, 819 neue und 268 angestricke Socken, 8 Jacken, 50 Schürzen, 38 Nachtmüsen, 99 Paar Strumpfbänder, 48 Bettlaken und Bettbezüge, 20 Handtücher, 409 Paar Handschuhe, 21 Pulswärmer, 190 Geldbeutel, 83 Hosenträger, 1064 Ellen gestricke Ranten, 17 Gardinenfrangen, 44 Mützen, 87 Schnupftücher besäumt, 26 Strumpfhänder tapezirt, 17 Schuhe tapezirt, 10 Halbhemdchen, 118 Hemden gezeichnet, 72 Schnupftücher, 3 Hauben gestickt, 46 Spielbälle bestrickt, 33 Harten, 35 Holzschuhe, 48 Säcke, 113 Halstücher besäumt, 9 Fischerneze, 116 Peitschenstöcke geflochten, 6 Armtaschen tapezirt, 5 Uhrbänder gehäkelt, 9 Schaaren, 1 Pflug, 1 Egge, 22 Bürsten gebunden, 5 Hauben fertig, 1 Kragen genäht, 56 Körbchen von Wurzeln, 79 Besen gebunden, 240 Wäschklammern und 18 Armbeutel genäht.

Indem wir dieses Verzeichniß hier öffentlich bekannt machen, sprechen wir den lebhaften Wunsch aus, daß dieses Beispiel auch in andern Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirks Nachahmung finden möge. Ein günstiger Erfolg wird nirgends fehlen, sobald die Schullehrer diese Angelegenheit, unter zweckmäßiger Anleitung und Einwirkung, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung und Anweisung vom 1ten Februar 1831 (Amtsblatt 1831 S. 71. ff.) richtig auffassen, mit Liebe ergreifen und aufmunternd und in richtiger Weise anregen.

Marienwerder, den 17. April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der General-Landschafts-Kanzelist Peter hieselbst, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden.

Marienwerder, den 16. April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Order vom 22sten v. M. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruht haben.

Marienwerder, den 24sten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In dem Einsparungs-Dekrete der Dorfschaft Elgiszewo zur katholischen Kirche zu Chelmonie vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt pro 1824 S. 192.) ist §. 3. vorausgesetzt, daß dem Pfarrer zu Chelmonie die Benutzung eines bei Elgiszewo belegenen Gartens und einer dazu gehörigen Wiese gebühre.

Nachdem indessen in Folge einer Reklamation der Königl. Polnischen Regierung im Jahr 1825 festgestellt worden, daß diese zwischen den beiden Armen des Drewenz-Flusses belegene Wiese nebst Garten zu der Pfarre in Siehoczin in Polen gehört, so ist die Rückgewähr dieser Ländereien an den Pfarrer zu Siehoczin unter dem 16ten April 1825 verfügt worden, und es hat in Folge einer späterhin eingetretenen Verdunkelung in Gemäßheit dieser Verfügung die Uebergabe dieser Ländereien an den Pfarrer zu Siehoczin am 25sten Januar c. stattgefunden.

Das Einsparungs-Dekret vom 28sten Mai 1824 wird daher dahin berichtigt, daß die Benutzung des §. 3. erwähnten Gartens und der dazu gehörigen Wiese dem Pfarrer zu Chelmonie nicht zusteht.

Marienwerder, den 20sten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei. VI. Der russisch-polnische Ueberläufer Albrecht Zilinski, welcher nach vorheriger Bestrafung wegen Diebstahl zur Arbeiter-Abtheilung in der Festung Graudenz eingeliefert worden, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. von dort entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den nachstehend näher signalisirten Albrecht Zilinski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an die Königl. Festungs-Commandantur in Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 22sten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Glichowo, Kreis Lipno im Königreich Polen, Alter — 20
Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare
— dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und

Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weißem Boy gefüttert, die Knöpfe mit blauem Tuch überzogen, ein Paar grau tuchene Hosen, mit grauer Leinwand bis zum Knie gefüttert, ein leinenes Hemde, unter dem Schließ die Nummer 37., ein Paar Kommisschube, eine blau tuchene Mütze mit rothen Streifen und ledernem Schirm, eine schwarz tuchene Halsbinde.

VII. Der wegen Vagabondirens und gefehwidriger Erwerbung eines Pferdes sechs Monate lang in der Graudenzler Besserungs-Anstalt detinirt gewesene und nach Lautenburg entlassene, unten näher signalisirte Joseph Bannach ist zwar in Lautenburg eingetroffen, hat sich aber von dort wiederum heimlich entfernt. Da dieser Polizei-Observat ein berüchtigter Verbrecher ist, so fordern wir die Polizeibehörden unseres Departements auf, auf denselben strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung per Transport an den Magistrat in Lautenburg wieder einzuliefern.

Marienwerder, den 22sten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Kaufsken in Ostpreußen, Wohnort — unbestimmt, Religion — katholisch, Alter — 25 1/2 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — breit, Augenbraunen — schwarz, Augen — schwarzgrau, Nase — spitz, Mund — breit, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein blauer Tuchmantel, eine blaue Tuchjacke, eine blaue Tuchweste, ein Paar gestreifte baumwollene und ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar Stiefel, eine blaue Tuchmütze mit Schirm, zwei weißbunte baumwollene Tücher, ein gürtner Hosenträger, eine lakirte Dose, ein Blechspiegel, ein Kamm.

VIII. Am 19ten März c. hat sich aus dem Dienste des Herrn Grafen v. Szapostki zu Bukowiec der unten signalisirte Michael Jann entfernt und bei dieser Gelegenheit einen Plan von circa 30 Ellen Leinwand und eine Pique-Weste entwendet.

Die Wohlthöblichen Polizeibehörden werden ersucht, den u. Jann im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abzuliefern. Schwetz, den 19ten April 1844.

Der Landrath.

S i g n a l e m e n t.

Wohnort — Sariołka bei der Stadt Strianka in Gallizien, Religion —

katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — gefurcht, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — unterseht.

Bekleidung: Ein sandfarbener tuchener Ueberrock mit blanken Knöpfen, ein Paar schwarzgraue dicke tuchene Beinkleider, ein Paar alte Stiefel und eine runde tuchene Mütze.

IX. Der nachstehend signalisirte polnische Civil-Ueberläufer Johann Kalinowski hat sich am 31sten v. M. Abends aus Gruppe entfernt, und steht im Verdacht:

1. einen blau tuchenen mit blanken Knöpfen besetzten Mantel, der Kragen geflickt, und
 2. ein leinenes Hemde
- entwendet zu haben.

Die Wohlöbl. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Kalinowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Patrimonialgericht Gruppe zu Graudenz abzuliefern.

Schweß, den 2ten April 1844.

Der Landrath.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Tschoczyn, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Alter — 22 Jahr, Haare — blond, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — glatt und spiz, Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — oval.

Bekleidung: Einen griesen Ueberrock von Sommerzeug und einen dergleichen von blauem Tuche, ein Paar gestreifte Beinkleider, ein gelbes baumwollenes Halstuch, eine blaue Tuchweste und eine blaue Tuchmütze.

X. Der nachfolgend näher bezeichnete vagabondirende Wirthschafter Ferdinand Reck, welcher des Verbrechen des Diebstahls angeklagt worden, soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ic. Reck Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf denselben genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die nächste Polizeibehörde oder an das hiesige Kriminal-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 21sten April 1844.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Dziemion, früherer Aufenthaltsort — vagabondirend, Alter — 37 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Wirthschafter, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz und kraus, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch.

XI. Sämmtliche resp. Militär- und Civilbehörden werden hierdurch ersucht, den am 20sten v. M. von hier entwichenen unten signalisirten Scheerenschleifer Johann Friedrich Kohn, welcher sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen. Braudenz, den 18ten April 1844.

Königliche Inquisitoriaats-Deputation.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Kolonie Fiewo, Alter — 19 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitermann, Größe — 5 Fuß 4 ½ Zoll, Haare — hellbraun, kraus, Stirn — frei, Augenbraunen — weiß, Augen — hellblau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Zähne — gut, Kinn — spiz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — Sommerprossen.

Bekleidung: Einen sandfarbenen Tuchrock mit knöchernen Knöpfen, eine schwarze Tuchweste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar kurze Schuhe, eine blaue Tuchmütze mit Schirm und rothem Brem, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Der Knecht Anton Wittlief aus Straduhn, welcher im Mai des verfloffenen Jahres in Schneidemühl gedient, hat sich nach mehrmaliger Bestrafung eines Diebstahls schuldig gemacht, und sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen. Sein jetziger Aufenthalt wird im Chodziesner oder Czarnikauer Kreise, oder in den dort angrenzenden Kreisen benachbarter Provinzen vermuthet, auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er seinen Familiennamen geändert habe.

Sämmtliche Civil- und Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf denselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn zu verhaften und mittelst sichern Transports an uns abzuliefern. Lobsens, den 14ten April 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.